Satzung
über die Erhebung von Abgaben der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Großhansdorf

vom 10.12.2021

mit Änderungen vom 23.12.2022, 15.12.2023, 19.12.2024, 24.01.2025 und 12.12.2025 (Lesefassung)

(Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 3, 2 Abs. 1 Satz 1, 5, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert am 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), der §§ 1 Abs. 1, 2 des Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVOBl. S. 37) zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), § 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26.09.2018 (GVOBl. S. 476), zuletzt geändert am 22.07.2025 (GVOBl. S. 119), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert am 13.12.2024 (GVOBl. S. 875, 927), des § 46 Abs. 3 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert am 13.12.2024 (GVOBI. S. 875), der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Großhansdorf und der Hamburger Stadtentwässerung vom 16.12.2011 sowie der Satzung für die Übertragung der Abgabensatzungshoheit der Abwasserbeseitigung für die Gemeinde Großhansdorf auf die Hamburger Stadtentwässerung der Gemeinde Großhansdorf vom 19. Dezember 2011 erlässt die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts – die folgende Satzung:

Abgabensatzung Abwasserbeseitigung der Hamburger Stadtentwässerung für die Gemeinde Großhansdorf vom 10.12.2021 mit Änderungen vom 23.12.2022, 15.12.2023, 19.12.2024, 24.01.2025 und xx.xx.2025

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen
§ 2 Abgabenerhebung
§ 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 4 Grundsätze der Gebührenerhebung
§ 5 Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 6 Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 7 Erhebungszeitraum
§ 8 Gebührenpflicht
§ 9 Entstehung des Gebührenanspruchs
§ 10 Vorauszahlungen
§ 11 Gebührenschuldner
§ 12 Fälligkeit und Erhebung durch die Hamburger Wasserwerke GmbH

III. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 13 Grundsätze für die Gebührenerhebung
§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 15 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
§ 17 Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Abwasserbeseitigung
§ 18 Datenschutz
§ 19 Ordnungswidrigkeiten
§ 20 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1
Öffentliche Einrichtungen

Die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (HSE) betreibt öffentliche Einrichtungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung sowie zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers) nach Maßgabe des § 2 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung im Gebiet der Gemeinde Großhansdorf.

§ 2
Abgabenerhebung

Die HSE erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen aus § 1 Benutzungsgebühren.

§ 3
Kostenerstattungen

(1) Die HSE fordert Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe für besondere Leistungen, die nicht durch die Abgaben nach § 2 abgegolten sind. Zu diesen besonderen Leistungen zählen:

1. die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im Sinne von § 12 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
2. die Veränderung oder Umlegung von Grundstücksanschlüssen, sofern diese Maßnahme von einem zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten veranlasst worden ist,

(2) Schuldner des Kostenerstattungsanspruchs ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Dient der Grundstücksanschluss der Entwässerung hinterliegender Grundstücke, ist Schuldner des Kostenerstattungsanspruches auch der Eigentümer oder der zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte des veranlassenden Grundstückes. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 4
Grundsätze der Gebührenerhebung

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke, die direkt oder

indirekt in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen entwässern, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

(2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der HSE auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die HSE sich zur Abwasserbeseitigung bedient und Abschreibungen für der HSE unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 5
Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Gebühr ist die Wassermenge, die in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(3) Als in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern diese Wassermengen nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dienen und nicht mit dem übrigen Wasserversorgungsnetz des Grundstücks verbunden sind,
3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht,
4. Niederschlagswasser, das in einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z. B. Zisterne) gesammelt, auf dem Grundstück verbraucht und dann als Schmutzwasser der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird,
5. sowie Niederschlagswasser, das aufgrund von Verunreinigung der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zugeleitet werden muss.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge von der HSE unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermengen nach Absatz 3 Nummer 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde und die Wassermengen nach Absatz 3 Nummern 2 und 4 hat der Gebührenpflichtige der HSE binnen Monatsfrist für das abgelaufene Kalenderjahr, bei zeitlich begrenzten Einleitungen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung anzugeben. Die Wassermengen nach Satz 1 sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten

hat. Ist die Verwendung von Wasserzählern technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, sind die Wassermengen nach Satz 1 vom Gebührenpflichtigen durch prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Die HSE kann für den Nachweis nach Satz 2 und 3 per Bescheid Vorgaben machen und insbesondere eine Eichung der Wasserzähler verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, so ist die Stadtentwässerung berechtigt, die Wassermengen zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Für die nach Absatz 3 Nummer 4 als Schmutzwasser abzurechnende Niederschlagswassermenge wird, soweit ein prüfungsfähiger Nachweis nicht vorgelegt wird, die befestigte und angeschlossene Grundstücksfläche mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge, bereinigt durch eine Pauschale für Verdunstungen etc. (Abflussbeiwert), multipliziert. Erfolgt die Einleitung nicht über das gesamte Kalenderjahr, wird die Menge dem Zeitanteil der Einleitung entsprechend aufgeteilt.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr für das abgelaufene Jahr zulässig. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Sätze 2 – 6 sinngemäß.

(7) Die Schmutzwassergebühr beträgt € 2,95 je m³ gebührenpflichtiger Schmutzwassermenge.

§ 6
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung bemisst sich nach der Größe der in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen direkt oder indirekt einleitenden bebauten, überbauten und befestigten (voll- und teilversiegelten) Grundstücksfläche in Quadratmetern. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter bebaute, überbaute oder befestigte und in zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen direkt oder indirekt einleitende Grundstücksfläche. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird je Grundstück im Sinne des § 3 Absatz 1 der Grundbuchordnung erhoben.

(2) Versickerungsfähige teilversiegelte Flächen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellte Gründächer mit einer Mindestschichtstärke von fünf Zentimetern, die in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einleiten, werden bei der Berechnung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nur zu 50 von Hundert berücksichtigt.

(3) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Niederschlagswassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen) mit Notüberlauf in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird, vermindert sich die für die Bemessung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung relevante, in die Niederschlagswassernutzungsanlage einleitende bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Anlagenspeichervolumen. Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss eine Mindestgröße von zwei Kubikmetern Stauraumvolumen aufweisen.

(4) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungs-

einrichtungen vermindert sich die für die Bemessung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung relevante, in die Versickerungsanlage einleitende bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 50 von Hundert.

(5) Die für die Niederschlagswassergebühr heranzuziehende Grundstücksfläche nach Absatz 1 (gebührenpflichtige Grundstücksfläche) ist der HSE durch den Gebührenschuldner unverzüglich aufzugeben und wird von ihr durch Bescheid festgesetzt. Die HSE ist berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen, sofern ihr für die Flächenermittlung geeignete Nachweise nicht vorliegen. Änderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sind der HSE unverzüglich mitzuteilen.

(6) Eine Niederschlagswassergebühr kann auch dann erhoben werden, wenn ein Bescheid nach Absatz 5 über die Festsetzung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche noch nicht ergangen ist oder wenn ein solcher noch nicht bestandskräftig ist. Eine nach Satz 1 festgesetzte Niederschlagswassergebühr ist anzupassen, sobald ein Bescheid nach Absatz 5 mit einer abweichenden Fläche bestandskräftig wird.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Jahr € 0,39 je Quadratmeter gebührenrelevanter bebauter, überbauter und befestigter Grundstücksfläche.

§ 7
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 5 Absätze 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

§ 8
Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück oder die zu entwässernde Fläche an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 9
Entstehung des Gebührenanspruchs

(1) Der Gebührenanspruch für Schmutzwasser entsteht mit der Inanspruchnahme durch die Einleitung von Schmutzwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 7); für schon entstandene Teilansprüche auf Schmutzwassergebühren werden während des Jahres Vorauszahlungen erhoben (§ 10).

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch auf Schmutzwassergebühren für die Einleitung damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührenanspruch für Niederschlagswasser entsteht am 1. Januar jeden Jahres.

§ 10
Vorauszahlungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der HSE Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.

(2) Vorauszahlungen werden mit je einem Zwölftel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 jeweils am Monatsanfang erhoben.

§ 11
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Gebührenschuldner ist daneben auch ein Mieter oder ein Pächter, soweit er aufgrund dieses Schuldverhältnisses zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen des Grundstücks, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte nach den Sätzen 1 und 2 sind Gesamtschuldner.

(2) Schuldner der Niederschlagswassergebühr ist, wer bei Entstehung des Gebührenanspruchs (§ 9 Abs. 3) Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist.

§ 12
Fälligkeit und Erhebung durch die Hamburger Wasserwerke GmbH

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt wird.

(2) Die Hamburger Stadtentwässerung kann die Schmutz- oder Niederschlagswassergebühr einschließlich Mahnkosten und Säumniszuschläge durch die Hamburger Wasserwerke GmbH berechnen und einziehen lassen. Die Gebühren können in diesem Falle mit dem Wassergeld fällig gestellt werden. Die Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens obliegt der zuständigen Behörde.

III. Abschnitt:
Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 13
Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Einrichtung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erhebt die HSE Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Zusatzgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 14
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 63,19 € für jede vorgenommene Entsorgung. Die Zusatzgebühr beträgt 39,44 € für jeden entsorgten Kubikmeter Fäkalschlamm.

(2) Die Grundgebühr für die Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 59,50 € für jede vorgenommene Entsorgung. Die Zusatzgebühr beträgt 15,22 € für jeden entsorgten Kubikmeter Schmutzwasser.

(3) In den Grundgebühren gemäß Abs. 1 und 2 ist das Auslegen und Einholen von bis zu 30 m Schlauchlänge enthalten. Für das Auslegen und Einholen zusätzlicher Schlauchlängen über 30 m hinaus wird für jeden zusätzlichen Meter Schlauchlänge eine Gebühr von 2,38 € erhoben.

(4) In Not- und Dringlichkeitsfällen beträgt die Grundgebühr gemäß Abs. 1 und 2 289,70 € für jede vorgenommene Entsorgung. Ein Not- und Dringlichkeitsfall liegt vor, wenn die Notwendigkeit einer Leerung nach Maßgabe von § 19 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung nicht innerhalb einer Mindestfrist von 14 Tagen vor der erforderlichen Durchführung angezeigt wird und somit eine Sonderabfuhr beauftragt werden muss.

(1) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Benachrichtigung nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Abholversuch eine Gebühr von 146,90 € erhoben.

(2) Die Abrechnung der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt leistungsbezogen.

§ 15
Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

(1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald die Kleinkläranlage oder die abflusslose Sammelgrube in Betrieb genommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen wird und dieses der HSE schriftlich mitgeteilt wird.

(3) §§ 7, 9, 10, 11 und 12 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen haben der HSE jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der HSE sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der HSE schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der HSE dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

(2) Zur Ermittlung der gebührenrelevanten Grundstücksflächen für die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung haben die Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Grundstücks auf den ihnen übersandten Erhebungsbögen Lage, Art und Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen eingeleitet wird, innerhalb eines Monats der HSE mitzuteilen. Kommen die Eigentümer oder Erbbauberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nach Satz 1 nicht oder nur teilweise nach, wird die HSE die bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, anhand der ihr vorliegenden Flächendaten schätzen und als Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung festlegen.

§ 17
Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Abwasserbeseitigung

(1) Beantragt die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, der zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter oder eine sonstige berechtigte Person eine der in Absatz 2 genannten besonderen Leistungen, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

(2) Eine Verwaltungsgebühr wird erhoben und nach Abschluss der Leistung sowie Festsetzung durch die HSE fällig bei

a) Prüfung und Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung einschließlich Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage: 50 – 150 €

b) Prüfung und Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung: 50 – 10.000 €

Erfordert die Entscheidung umfangreiche Prüfungen, bis zu 500 % der vorstehenden Gebühr.

c) Auszüge aus der Anlagendokumentation der öffentlichen Abwasseranlage: 17 – 150 €

d) Wiederholung eines Abnahmetermins aufgrund eines durch den Antragsteller zu vertretenen Grundes: 25 €

e) Abnahme und Genehmigung von Gartenwasserzählern: 25 €.

In den Fällen der Buchstaben a), b) und c) wird die Höhe der Gebühr in Abhängigkeit des notwendigen Umfangs der Bearbeitung und der Art der gebührenpflichtigen Leistung festgesetzt.

§ 18
Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie von Geodaten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, aus der Kämmerei und dem Einwohnermeldeamt der Gemeinde, aus dem Grundbuch beim Amtsgericht Ahrensburg, sowie den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Stormarn und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, durch die HSE zulässig. Die HSE darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeiten.

(2) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) i.V.m. der Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Soweit die Gemeinde Großhansdorf die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung an die HSE zu übermitteln. Die HSE darf diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeiten.

(4) Soweit die Gemeinde Großhansdorf sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die HSE berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.

(5) Die HSE ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(6) Die HSE ist befugt Subunternehmer hinzuziehen. Hierfür obliegt es der HSE ihre datenschutzrechtlichen Pflichten dem Subunternehmer zu übertragen.

(7) Sofern die HSE personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortung mit einem weiteren Verantwortlichen verarbeitet, stellt die HSE die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei dem weiteren Verantwortlichen sicher.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 5 Absatz 5 und § 13 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 KAG und können mit einer Geldbuße nach § 18 Absatz 3 des KAG geahndet werden.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. *

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Abgaben der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts - für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Großhansdorf vom 19.06.2020 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Großhansdorf vom 16.07.2015 in ihren jeweils geltenden Fassungen außer Kraft.

(3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

* Anmerkung:
Die 1. Änderungssatzung vom 23.12.2022 trat am 01.01.2023 in Kraft.
Eine 2. Änderungssatzung wurde nicht erstellt.
Die 3. Änderungssatzung vom 15.12.2023 trat am 01.01.2024 in Kraft.
Die 4. Änderungssatzung vom 19.12.2024 trat am 01.01.2025 in Kraft.
Die 5. Änderungssatzung vom 24.01.2025 trat am 01.02.2025 in Kraft.
Die 6. Änderungssatzung vom 12.12.2025 trat am 01.01.2026 in Kraft.